

## Ein kleiner Trost für Schleswig-Holsteins Halter von Bulli und Co.

Nach Erhalt des Beschlusses **BVerwG 6 BN 3. 01** (OVG 4K 8/00) des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.02 und Kenntnismahme der Begründung, stolperten wir über die nachfolgend rot hervorgehobenen Passagen.

...hat der 6. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 28.2. 02 durch den Vorsitzenden Richter ..... beschlossen: Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 29.05.2001 wird aufgehoben, soweit dieses Urteil § 3, Abs.1, § 3 Abs. 2 Nr.1 und **§ 4 Abs. 4 Satz 1 und 2** der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren vom 28. Juni 2000 (Gefahrhundeverordnung ) betrifft.

**In diesem Umfang wird die Revision zugelassen.**

Gründe:

.....

Die Beschwerde wird dahingehend verstanden, dass lediglich diejenigen Teile des Urteilsausspruchs angegriffen werden, welche § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit auf rassespezifische Merkmale abgestellt wird, sowie § 4 Abs. 4 Satz 1, soweit Hunde im Sinne des § 3 Abs. 1 betroffen sind, und Satz 2 der Gefahr Hunde Verordnungen für nichtig erklären. **Die Beschwerdeschrift enthält keinerlei Hinweise darauf, dass darüber hinaus auch der Nichtigkeitsausspruch betreffen § 4 Abs. 1 Satz 1, so weit auf das befriedete Besitztum der Hundehalterin oder des Hundehalters abgestellt wird, angegriffen werden soll.**

Nach eingehender Prüfung und Anfrage an das Bundesverwaltungsgericht, wurde das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in nachfolgender Form mit Schreiben vom 22.04.02 von der Rechtsanwaltskanzlei Hanske über die Auswirkung des Beschlusses informiert.

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*zu dem am 28.02.2002 ergangenen Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts in der Normenkontrollsache zur Gefahrhundeverordnung Schleswig-Holsteins weisen wir auf folgendes hin:*

*Das Revisionsverfahren erstreckt sich ausweislich des Tenors im vorgenannten Beschluss nicht auf § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gefahrhundeverordnung. Der Nichtigkeitsausspruch des vorgenannten Paragraphen durch das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht ist somit rechtskräftig.*

*Das Oberverwaltungsgericht hatte die Nichtigkeit damit begründet, dass § 4 Absatz 1 Satz 1 Gefahrhundeverordnung, insbesondere angesichts des § 3 Absatz 5 Gefahrhundeverordnung, nicht erforderlich sei und somit gegen das Übermaßgebot verstoße (vgl. Seite 36 der Urteilsbegründung).*

*Gefährliche Hunde sind demnach bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Revisionsverfahren zwar nach wie vor mit Maulkorb versehen auszuführen, der zusätzliche Leinenzwang für die gelisteten Hunde (abgesehen von dem Leinenzwang in Gebieten, in denen für alle anderen Hunde auch Leinenzwang vorgesehen ist) ist jedoch nicht mehr erforderlich.*

*Wir bitten um entsprechende Beachtung.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*- Nielsen -  
Rechtsanwältin*

Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass die zuständigen Behörden über diesen Umstand nicht informiert sind. Um allen eventuell auftretenden Problemen vorzubeugen raten wir dringend dazu, diese unbedingt über den Inhalt dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen und Rücksprache zu halten.